

1966	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 1966	Nr. 34
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 66	Gesetz zu dem Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962	573
12. 7. 66	Vierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erweiterung der Zollkontingente für Seidengarne und Schappeseidengarne)	590
20. 6. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik	591
23. 6. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen	592

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 22. März 1965
über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962**

Vom 14. Juli 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Washington am 15. April 1965 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 22. März 1965 über die Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1965 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juli 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder